

BVGer D-4962/2013 vom 3. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4962_2013

FR: TAF D-4962/2013 du 3 juin 2014

IT: TAF D-4962/2013 del 3 giugno 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtete das Bundesverwaltungsgericht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzustellen, dass die Herkunftsangabe des Beschwerdeführers und seine geltend gemachten Probleme nicht glaubhaft sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist vorab auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. Ziffer I; Bst. D.b. vorstehend). In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass die Aussage des Beschwerdeführers unrealistisch erscheint, wonach er sich keine Gedanken darüber gemacht habe, wie er reagieren würde, wenn ihn jemand bei der Aktion sehen würde, da er das nicht erwartet habe (Akten BFM A 20/17 F96), da er und seine Freunde die Flugblätter angeblich am Abend und nicht mitten in der Nacht in der ganzen Ortschaft Gyantse verteilt haben wollen (A 20/17 F27), weshalb sie damit rechnen mussten, von jemandem bei der Aktion gesehen zu werden. Im Weiteren ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer widersprüchlich betreffend der Zielgruppe geäussert hat, die er und seine Freunde mit der Flugblattaktion hätten erreichen wollen. So machte er anlässlich der Anhörung zuerst geltend, sie hätten beabsichtigt, die Flugblätter den verschiedenen Leuten in Gyantse zu verteilen, was unauffällig habe geschehen sollen, damit die "roten Chinesen" nichts mitbekämen (A 20/17 F42), während er kurz darauf vorbrachte, sie hätten die Flugblätter an einem Ort angebracht, wo die Polizisten hin und her gingen; damit hätten sie ihre Aufmerksamkeit erregen wollen (A 20/17 F59). Die Vorbringen in der Rechtsmittelschrift sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer bringt insbesondere keine fundierten Argumente vor, die das Resultat der LINGUA-Analyse in Frage stellen würden. So versucht er lediglich seine mangelhaften Kenntnisse bezüglich der Feste, der Landwirtschaft, des Schulsystems, der Ausstellung eines Personalausweises sowie der Lage eines bekannten Sees in seiner angeblichen Heimat mit nicht plausiblen Erklärungen zu rechtfertigen beziehungsweise das Ergebnis der LINGUA-Analyse mit ungläubhaften Vorbringen zu entkräften. Insbesondere ist die Behauptung, wonach der Experte sehr schnell gesprochen habe und ihn nicht habe aussprechen lassen, als nachgeschoben und daher ungläubhaft zu beurteilen, zumal der

Beschwerdeführer solches anlässlich der Anhörung noch mit keinem Wort erwähnte (A 20/17 S. 13 f.). Die vorliegende LINGUA-Analyse ist sorgfältig und ausführlich begründet, weshalb für das Gericht kein Grund besteht, an der Einschätzung des fachlich qualifizierten Experten zu zweifeln. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seit seiner Gesuchstellung am 25. März 2013 ausreichend Zeit gehabt hat, seine Eltern zu kontaktieren, um seine dort angeblich vorhandene chinesische Identitätskarte schicken zu lassen. Aus den Protokollen geht hervor, dass er sich nicht in ausreichendem Masse bezüglich der Beschaffung seiner Identitätskarte eingesetzt, und er im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens Schutzbehauptungen gegen die sofortige Beschaffung dieses Dokuments vorgebracht hat (A 6/12 S. 5, A 20/17 F4 ff.). Auch die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach seine Eltern kein Telefon hätten, er sie nicht benachrichtigen könne und sie ihm die Identitätskarte nicht schicken könnten, vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Es ist nicht glaubhaft, dass - nicht zuletzt angesichts der modernen Informatik beziehungsweise der Telefonie - jegliche Kontaktnahme unmöglich ist; es fehlt offensichtlich am Willen, dies zu tun. Das Gericht hält somit fest, dass die Identität des Beschwerdeführers nicht feststeht, da der Beschwerdeführer weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren weder Ausweispapiere noch irgendwelche Beweismittel, die geeignet wären, etwas zur Klärung seiner Identität und seines Herkunftslandes beizutragen, eingereicht hat. Dies stellt eine Verletzung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG dar.

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers insbesondere auch aufgrund seiner unglaublichen Herkunftsangabe den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen.

E. 5.1

Aufgrund der ausführlich und schlüssig begründeten Verfügung der Vorinstanz ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, dass er Ausdrücke gebraucht beziehungsweise versteht, die von Tibetern verwendet werden, die in Indien leben. Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ihm grundlegende Chinesisch-Kenntnisse fehlen, über die Tibeter aus der Volksrepublik China im Allgemeinen verfügen (A 20/17 F7 ff.). Namhafte exiltibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und Nepal. Es ist daher vermutungsweise anzunehmen, dass er in Indien oder eventuell in Nepal aufgewachsen ist respektive dort gelebt hat. Folglich wäre grundsätzlich zu prüfen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG mit sich bringen würde, oder ob er die Staatsangehörigkeit von Indien oder Nepal erlangt hat, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen asylrelevanter Gefährdung hinsichtlich jenes Staates zu prüfen wäre. Wie bereits in Erwägung 4.1 ausgeführt, ist das Gericht mit der Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen und eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Durch die Verletzung dieser Pflicht verunmöglicht er auch die Abklärung, welchen effektiven Status er in Indien respektive Nepal innehat. Er hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten. In diesem Sinne wäre die Berufung des Beschwerdeführers auf

EMARK 2005 Nr. 1 unbehelflich, da auch bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 E. 5.10).

E. 5.2

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass illegal ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China oppositioneller politisch-religiöser Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten (vgl. BVGE 2009/29 E. 6.5). Dies gilt auch für legal ausgereiste Asylsuchende, sofern sie ihren (länger als ursprünglich erlaubten) Auslandsaufenthalt nicht überzeugend begründen könnten beziehungsweise den chinesischen Behörden gegenüber nicht glaubhaft darlegen könnten, keine Kontakte zu Dalai-Lama-loyalen exiltibetischen Kreisen gehabt zu haben (vgl. BVGE a.a.O. E. 6.6).

E. 5.3

Vorliegend ist aufgrund der LINGUA-Analyse zu schliessen, dass der Beschwerdeführer in einem Land ausserhalb der Volksrepublik China gelebt hat und von dort in die Schweiz gereist ist. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, dass er Ausdrücke gebraucht beziehungsweise versteht, die von Tibetern verwendet werden, die in Indien leben. Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ihm grundlegende Chinesisch-Kenntnisse fehlen, über die Tibeter aus der Volksrepublik China im Allgemeinen verfügen (A 20/17 F7 ff.). Es kann daher folgerichtig - wie im Übrigen bereits die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung erwog - weder von einer illegalen noch einer legalen Ausreise aus der Volksrepublik China ausgegangen werden. Die entsprechenden Ausführungen und Schlussfolgerungen des vorstehend zitierten Entscheides BVGE 2009/29 sind daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar und es ist dementsprechend auch nicht vom Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe auszugehen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG in Bezug auf die Volksrepublik China nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermag und deshalb nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9, mit weiteren Hinweisen).

E. 8.1

Bezüglich des Wegweisungsvollzugs stellt sich das BFM vorliegend auf den Standpunkt, da die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft sei, müsse diese als unbekannt gelten. Das Gericht folgt der Vorinstanz sowohl in diesem Punkt als auch hinsichtlich der weiteren diesbezüglichen Erwägungen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann auf den Entscheid des Bundesamtes verwiesen werden.

E. 8.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist vorliegend davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen, was insbesondere für Indien und Nepal gilt, welche als mögliche Herkunftsstaaten in Frage kommen (vgl. E. 5.1 vorstehend). Ein Vollzug der Wegweisung in die Volksrepublik China ist im vorinstanzlichen Entscheid ausdrücklich ausgeschlossen worden (vgl. BFM-Verfügung vom 8. August 2013, Dispositiv Ziff. 5).

E. 8.3

Im vorliegenden Fall wurde die vom Beschwerdeführer behauptete Identität, insbesondere seine Staatsangehörigkeit, durch keinerlei Identitätsdokumente nachgewiesen, obwohl sich die Identitätskarte eigenen Angaben zufolge zu Hause bei seinen Eltern im Dorf Chöndü befinden soll (A 6/12 S. 5). Der Beschwerdeführer unternahm jedoch - soweit aktenkundig - bisher trotz Zumutbarkeit keine Bemühungen, dieses Dokument erhältlich zu machen (vgl. dazu vorstehend E. 4.1). Seine Identität steht somit vorliegend nicht fest und sein Verhalten lässt aufgrund der Aktenlage den Schluss zu, er versuche, seine tatsächliche Identität und Herkunft, insbesondere seine Staatsangehörigkeit, den schweizerischen Asylbehörden zu verheimlichen. Sodann sind seine Ausführungen bezüglich seiner Reise in die Schweiz unsubstantiiert und widersprüchlich ausgefallen, weshalb sie unglaubhaft sind. So gab er anlässlich der Kurzbefragung zu Protokoll, seine Reise in die Schweiz sei von seinen Verwandten in Nepal mit dem Erlös eines Steines bezahlt worden, den er ihnen gegeben habe (A 6/12 S. 6), während er bei der Anhörung vorbrachte, sein Cousin habe im Bezirkshauptort Gyantse dem Schlepper das Geld gegeben (A 20/17 S. 4). Zudem war der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung weder in der Lage, den Namen der Fluggesellschaft anzugeben, mit der er von Nepal nach Europa geflogen sein will, noch konnte er darlegen, von welchem Flughafen in Nepal er abgeflogen ist (A 6/12 S. 6), was nicht nachvollziehbar ist, handelt es sich bei der Reise in die Schweiz doch um ein einschneidendes und einprägsames Erlebnis, weshalb anzunehmen ist, dass er diese Fragen hätte beantworten können. Es ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe nur unter Verwendung authentischer Identitäts- und Reisepapiere in die Schweiz gelangen können. Da er die Folgen dieser mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren Staatsangehörigkeit zu tragen hat, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) entgegenstehen.

E. 8.4

Das BFM hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Der Eventualantrag, die Verfügung des BFM vom 8. August 2013 sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wird in der Beschwerde nicht weiter begründet. Nachdem das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat und auch sonst nicht ersichtlich ist, inwiefern das Beschwerdeverfahren nicht spruchreif sein könnte, ist der Eventualantrag abzuweisen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtskonform ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 12.1

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos, weshalb das in der Rechtsmittelschrift gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG - unbesehen einer allenfalls bestehenden Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - vollumfänglich abzuweisen ist.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.